

Mediation



KONFLIKTE
UND
STREITFRAGEN
LÖSEN

Teilnehmende:

SO WOHLEINER
KLEINERE GRUPPE
BIS 15 TEILNEHMENDE
ALS AUCH GRÖßERE
GRUPPEN ÜBER
30 TEILNEHMERN.



STUNDENSATZ
80 EURO
BIS
500,- EURO.

JE NACH QUALIFIKATION
DES MEDIATORS UND
KOMPLEXITÄT DER STREIT-
FRAGE.



Dauer:
INNERHALB EINES TAGES MÖGLICH,
GEWÖHNLICH ABER MEHRERE
SITZUNGEN AN VERSCHIEDENEN
TAGEN

1.



ERÖFTNUNG

2.



THEMENSAMMLUNG

3.



INTERESSEN-
FINDUNG

4.



LÖSUNGS-
SUCHE

5.



VEREINBARUNG

Mediation

1. Ziele und Voraussetzungen

Geht es um »Bürgerbeteiligung«, dann fällt im gleichen Atemzug oft ein weiterer Begriff »Stuttgart 21«. Und tatsächlich hat das Projekt zum Neubau des Stuttgarter Hauptbahnhofs nicht allein den vom Aussterben bedrohten Juchtenkäfer in das Scheinwerferlicht gerückt oder die Spezies des »Wutbürgers« aufgespürt (und zugleich zum Wort des Jahres 2010 gekürt). Im Kern ging es bei allem Protest vor allem um Formen der Partizipation.

Interessanterweise griff selbst die Tagespresse verschiedentlich einen Ansatz auf, wenn im Raum stand, die Fronten zwischen Projektgegnern und Befürwortern aufzubrechen: Mediation. Die scheint inzwischen tatsächlich so etwas wie in Mode gekommen zu sein. Doch nicht alles, was mit diesem Etikett versehen wird, entspricht auch inhaltlich tatsächlich dem, was Mediation auszeichnet. Insofern lohnt es sich zu fragen: Was verbirgt sich dahinter konkret? Welche Ziele sind damit verbunden? Und kann Mediation im Kontext von Bürgerbeteiligung eine Option bieten?

Mediation ist kurz gefasst ein Ansatz zur Konfliktbearbeitung mit dem Ziel einer Konfliktlösung. Ebenso wie das Verhandeln, die Schlichtung oder das Schiedsverfahren wird Mediation üblicherweise zu den Formen der alternativen Konfliktlösung gezählt. Als »alternativ« gelten die genannten Verfahren vor allem im Vergleich zu gerichtlichen Auseinandersetzungen. Wenn in jüngster Zeit speziell Mediation mehr Aufmerksamkeit erhalten hat, kommt das nicht ganz überraschend. Das hat vor allem zwei Gründe: Zum einen findet sich hierzulande seit 2012 mit dem Mediationsgesetz (MediationsG), das übrigens eine europäische Richtlinie umsetzt, erstmals ein rechtlicher Rahmen. Erklärtes Ziel des Gesetzgebers war es, diese Form der Konfliktlösung zu stärken. Zum anderen hat Mediation einen breiten Anwendungsbereich, der sich keineswegs auf Konflikte mit einem rechtlichen Schwerpunkt

beschränkt. Umfasst sind vielmehr auch Konflikte, bei denen rechtliche Fragen vielleicht gar nicht im Mittelpunkt stehen, weshalb übrigens, nebenbei bemerkt, die Formulierung »Alternative« zu gerichtlichen Verfahren eigentlich nicht treffend und sogar verkürzend ist.

Mediation lässt sich keineswegs nur im Kontext der Bürgerbeteiligung sehen. Ganz im Gegenteil: Ob bei privaten Streitigkeiten, bei Konflikten am Arbeitsplatz, bei Auseinandersetzungen zwischen Unternehmen oder eingeschränkt beim strafrechtlichen Täter-Opfer-Ausgleich. Mediation bietet sich in unterschiedlichsten Fällen als Ansatz zur Konfliktlösung an. Im öffentlichen Bereich im weitesten Sinne sowie speziell als Option im Rahmen der Bürgerbeteiligung ist Mediation ebenfalls denkbar. Das Verfahren hat also viele Facetten, wenn es darum geht, Lösungen zu entwickeln, die künftig tragfähig sind.

Fragt man nun konkret danach, was Mediation ausmacht, hilft ein Blick in das Mediationsgesetz. Es definiert diesen Ansatz als ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren, bei dem die Parteien mit Hilfe eines oder mehrerer Mediatoren freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konfliktes anstreben (§ 1 Abs. 1 MediationsG). Damit sind bereits die wesentlichen Voraussetzungen der Mediation angesprochen. Bevor es darum geht, diese genauer abzuklopfen, bleibt aber vorab eine Frage zu beantworten: Was ist überhaupt ein Konflikt? Sicher wird man darunter nicht jedwede öffentliche Debatte zu einem Thema fassen können. Kennzeichnend ist eine Auseinandersetzung zwischen zwei oder mehreren Individuen beziehungsweise Gruppen. Die Kontroverse selbst kann sich in unterschiedlicher Weise zeigen, etwa als offener Streit. Sie kann unterschiedliche Hintergründe haben, etwa abweichende Vorstellungen, und sie kann unterschiedliche Konfliktarten betreffen, etwa Ziel-, Verteilungs- oder Wertekonflikte.

Dies vorausgeschickt lässt sich nun das Ziel einer Mediation präzisieren: Im Fokus steht weniger ein allgemein gehaltener Diskurs zu einem Thema oder die Information bestimmter Kreise im Sinne eines Erörterungstermins. Mediation zielt vielmehr ganz konkret auf die einvernehmliche Beilegung eines Konflikts ab und

zwar in der Weise, dass die Beteiligten »ihre« Lösung für »ihren« Konflikt selbst gestalten. Wie ein entsprechendes Ergebnis am Ende des Tages auszusehen hat, gibt das Mediationsgesetz naturgemäß nicht vor.

Die oft in diesem Zusammenhang schlagwortartig beschworene Win-Win-Lösung kann, sie muss jedoch nicht notwendigerweise am Ende einer Mediation stehen. Ebenfalls möglich, und in der Praxis vermutlich häufiger anzutreffen, sind andere Ergebnisse: Angefangen von der Übereinstimmung unterschiedlicher Meinungen (Konsens) über eine möglichst von den Beteiligten akzeptierte Lösung, die durch gegenseitige Zugeständnisse erreicht wurden (Kompromiss) bis hin zur Absprache nach welchen »Spielregeln« (Mehrheits-)Entscheidungen getroffen werden sollen, um hier nur einige Resultate zu skizzieren.

Und was gilt unter dem Blickwinkel der Bürgerbeteiligung, die ja selbst unterschiedliche Gemengelagen betrifft und einen bunten Strauß von Erscheinungsformen umfasst? Im Grunde genommen nichts anderes. Mediation zeigt sich hier vom Ansatz her ebenfalls als ergebnisorientiertes Verfahren bei Konflikten, die im öffentlichen Fokus stehen, und eine große Reichweite haben. Sie gerät damit vor allem dort in den Blick, wo die Bürgerbeteiligung gestaltend ausgerichtet ist und eine gewisse Beteiligungsintensität erfordert. Das kann sich etwa so ausdrücken, dass ein Konflikt innerhalb eines Gemeinwesens zwischen unterschiedlichen Parteien, auch Gruppierungen, besteht, wobei politisch-administrative Planungs- oder Entscheidungsprozesse betroffen sind.

Das Ziel der Konfliktlösung charakterisiert Mediation aber nur unvollständig. Darüber hinaus müssen noch bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein, um überhaupt von einer Mediation sprechen zu können.

Strukturiertes Verfahren: Als solches verläuft Mediation nach bestimmten Regeln, wodurch sich dieses Verfahren beispielsweise von anderen Ansätzen (etwa einer Moderation) unterscheidet. Zum Verfahrensablauf selbst sogleich mehr.

Geführtes Verfahren: Bei einer Mediation werden die Parteien durch das Verfahren »geführt«. Die Verfahrensleitung selbst liegt bei einem Mediator oder einem

Mediatorenteam. Konsequenterweise beschreibt das Mediationsgesetz einen Mediator selbst als eine unabhängige und neutrale Person, die ohne Entscheidungsbefugnis die Parteien durch die Mediation führt.

Freiwilliges Verfahren: Freiwilligkeit meint zunächst nicht mehr und nicht weniger, als dass jemand etwas tut, ohne einem Zwang zu unterliegen. Das betrifft sowohl den Entschluss, sich überhaupt auf eine Mediation zu verständigen, wie die weitere Teilnahme und Mitwirkung. So kann das Verfahren jederzeit und von jeder Seite beendet werden. Anders als im beruflichen Umfeld dürfte Mediation im Kontext einer Bürgerbeteiligung hinsichtlich dieser Voraussetzung kaum Problemen begegnen.

Eigenverantwortliches Verfahren: Das Beilegen eines Konflikts im Rahmen einer Mediation kann letztlich nur gelingen, wenn die Beteiligten ihrer Eigenverantwortlichkeit gerecht werden. Die Parteien dahingehend zu unterstützen, darin liegt nicht zuletzt einer der Arbeitsschwerpunkte von Mediatoren. Die Eigenverantwortlichkeit ist aber nur eine Seite der Medaille. Letztlich ist es dem Wesen einer Mediation immanent, dass sich die beteiligten Parteien auf Augenhöhe begegnen (wollen). Mediation wird schwerlich erfolgreich verlaufen können, wenn keine Bereitschaft besteht, sich partnerschaftlich einzubringen. Relevant werden kann das beispielsweise bei bestehenden Machtungleichgewichten.

Um eine Mediation handelt es sich also nur, wenn die vorgenannten Merkmale erfüllt sind. Ein Verfahren wird also nicht schon dadurch zur Mediation, dass die Beteiligten (oder Dritte) es als solche bezeichnen. Salopp formuliert lässt sich sagen: Nicht überall wo Mediation draufsteht, steckt Mediation drin. Umgekehrt kann eine Mediation aber selbst dann vorliegen, wenn das genutzte Verfahren gar nicht explizit als solches bezeichnet wird. Ungeachtet dessen spielen im Zusammenhang mit einer Mediation noch weitere Aspekte eine Rolle, die zwar zentral sind, die aber selbst keine zwingenden Voraussetzungen sind, um von einer Mediation sprechen zu können. Das betrifft vor allem zwei Punkte:

(1) Vertraulichkeit des Verfahrens: Mediation setzt auf Vertraulichkeit. Sie bietet einen geschützten Rahmen, weshalb dieses Verfahrensprinzip oft als ein entscheidender Schlüssel für den Erfolg einer Mediation gilt. Doch es muss nicht zwingend

hinter verschlossenen Türen verhandelt werden. Gerade dort, wo eine interessierte Öffentlichkeit das Verfahren mit großem Interesse verfolgt, kann es sich anbieten, das Verfahren selbst teilweise oder ganz öffentlich auszugestalten. Mediation bietet diese Möglichkeit.

(2) Neutralität und Unabhängigkeit des Dritten: Mediatoren sind allen Parteien gleichermaßen verpflichtet. Das Mediationsgesetz spricht hier von Neutralität. Mediatoren, die diese Anforderung missachten, erfüllen die ihnen obliegende Aufgabe nicht nach allen Regeln der Kunst. Der Charakter des Verfahrens ändert sich dadurch aber nicht. Gefährdet ist die Neutralität, wenn Mediatoren selbst weisungsgebunden sind oder in anderer Form einer Seite nahestehen. Aus dem Kreis der Beteiligten selbst wird also niemand eine Mediatorenrolle übernehmen können.

Im Übrigen unterliegt Mediation keinen strikten Voraussetzungen. Mit Blick auf eine etwaige Bürgerbeteiligung lassen sich aber noch einige Punkte ergänzen, wenn es darum geht Mediation überhaupt erst einmal in den Blick zu nehmen.

Option: Mediation muss als Option überhaupt in Betracht kommen. Der breite Anwendungsbereich wird das oft zulassen. Mediation scheidet insbesondere nicht etwa deswegen aus, weil umfangreiche Projektvorhaben betroffen sind, der Kreis der Konfliktbeteiligten groß ist, die Auswirkungen weitreichend sein können oder hohe Kosten zu veranschlagen sind. Teils ist Mediation sogar gesetzlich angedacht, etwa im Planungsrecht: So sieht § 4b BauGB explizit die »Einschaltung eines Dritten« vor, wobei die Gemeinde insbesondere zur Beschleunigung des Bauleitplanverfahrens die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten einem Dritten übertragen kann. Das kann auch die Durchführung einer Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung umfassen. Aber es bestehen durchaus Grenzen, etwa wenn über Grundsatzfragen gestritten wird, die schwerlich verhandelbar sind.

Spielräume: Mediation setzt mit Blick auf etwaige Lösungen die dafür nötigen (Verhandlungs-)Spielräume voraus. Geht es um Entscheidungsverfahren kann Mediation darauf abzielen, Lösungen zu erarbeiten, die ihrerseits dann wieder im Rahmen von Planungsprozessen berücksichtigt werden können. Je enger die Spielräume

sind, etwa durch bereits getroffene bindende Entscheidungen, desto enger wird zugleich der Rahmen für eine Mediation sein. Ist der verbleibende Spielraum nur minimal, muss Mediation keineswegs zu einer Alibi-Veranstaltung geraten. Selbst wenn der sprichwörtliche Zug schon abgefahren scheint und eine Planung sich inhaltlich nicht mehr ändern lässt, so kann eine Mediation noch ihre Berechtigung haben, und sei es, wenn die Lösung sich »nur« darin erschöpft, friedensstiftend zu wirken. Ein stimmiges Ergebnis zu finden liegt allein in der Verantwortung der Beteiligten.

Ergebnisoffenheit: Konflikte lassen sich leichter lösen, wenn sich die Parteien ergebnisoffen zeigen, die »Lösungen« also noch nicht von Beginn an feststehen. Bei Verfahren der Bürgerbeteiligung, etwa bei Planungsvorhaben, kann die Ergebnisoffenheit allerdings eingeschränkt sein. Zu denken ist insbesondere an fortgeschrittene und kaum noch veränderbare Pläne, an rechtliche Vorgaben oder weitere Umstände, die sich nicht beeinflussen lassen.

Zeitfenster: Die drei vorgenannten Aspekte beeinflussen zugleich einen weiteren Punkt, das passende Zeitfenster. Zu früh kann eine Mediation eigentlich nicht beginnen, eignet sich das Verfahren doch ebenso dazu, einen Konflikt nicht weiter eskalieren zu lassen. Andererseits wird man bei hoch eskalierten Konflikten im Einzelfall sehen müssen, ob der Einstieg in eine Mediation noch gelingen kann und das Verfahren selbst noch sinnvoll ist.

2. Organisation und Ablauf

Hinsichtlich der Organisation eines Mediationsverfahrens bestehen angesichts der Flexibilität keine starren Vorgaben. Mit Blick auf den Aspekt der Bürgerbeteiligung sind gleichwohl ein paar grundsätzliche Dinge zu überdenken und gegebenenfalls zu regeln. Im Zentrum stehen naturgemäß die Akteure.

2.1 Akteure

Mediator(en): Die Auswahl des Mediators bzw. eines Mediatorenteams obliegt den beteiligten Parteien. Eine bestimmte fachliche Expertise in Bezug auf den Konfliktgegenstand ist nicht zwingend, mag aber die Konfliktbearbeitung erleichtern. Wichtiger ist die allseitige Akzeptanz. Das Mediationsgesetz macht im Weiteren kaum Einschränkungen. Ausgeschlossen sind aber z.B. Personen, die bereits im Vorfeld in der Sache für eine Partei tätig geworden sind. Dadurch sollen Interessenkonflikte vermieden werden.

Teilnehmerkreis: Als Beteiligte eines Mediationsverfahrens – das Mediationsgesetz spricht hierbei von Parteien – kommen in erste Linie jene in Betracht, die von den Konsequenzen betroffen sind und sich damit arrangieren müssen. Das können Einzelpersonen sein, aber ebenso gut Institutionen. Wird der Kreis durch die Vielzahl der Beteiligten zu unübersichtlich, so empfiehlt es sich, jeweilige Vertreter zu benennen. Sie nehmen für einzelne Interessengruppen ein Mandat wahr, um letztlich die Arbeitsfähigkeit zu gewährleisten und den Dialog zu ermöglichen. Steht die Mediation im Zusammenhang mit einer Bürgerbeteiligung, dann gilt es, das Augenmerk hinsichtlich der Teilnehmer zu schärfen. So kann sich der Ausschluss bestimmter Kreise als Bumerang erweisen, wenn sich dadurch ein neuer Konflikttherd entzündet. Umgekehrt ist eventuell zu erwägen, Bevölkerungsteile einzubeziehen, die sich bis dahin (noch) nicht aktiv eingebracht haben.

So vielfältig Konflikte sein können, so verschiedentlich kann eine Mediation ausgestaltet sein, was wiederum die Organisation entsprechender Verfahren berühren kann. Zumeist werden sich aber doch die gleichen Fragen stellen, wie sie im Übrigen im Zusammenhang mit anderen Verfahren bekannt sind. Das beginnt mit der Vorbereitung, setzt sich fort über begleitende Maßnahmen bei der Durchführung und endet schließlich mit der Nachbereitung.

2.2 Zentrale Fragen

Keineswegs vollständig, sondern lediglich als Gedankenstütze, seien mit Blick auf die Bürgerbeteiligung folgende Fragen kurz hervorgehoben:

- ▶ Wie sieht der organisatorische Rahmen aus (Tagungsort, Zeit, Materialien, Unterstützung durch ein Backoffice)
- ▶ Wie steht es um die anfallenden Kosten?
- ▶ Ist daran gedacht, onlinegestützte Instrumente zu nutzen, etwa um allen Beteiligten den Zugriff auf bestimmte Informationen und Dokumente zu ermöglichen?
- ▶ An welche begleitenden Maßnahmen ist zu denken, insbesondere die nicht zu unterschätzende begleitende Öffentlichkeitsarbeit?

Hinsichtlich des Ablaufs einer Mediation selbst gilt, dass es sich als strukturiertes Verfahren nach einem bestimmten Phasenmodell richtet. Prägend war dafür das aus der Verhandlungslehre bekannte Harvard-Konzept und die damit verbundene Trennung zwischen Personen und Problemen sowie zwischen Positionen und Interessen. Die einzelnen Phasen einer Mediation, wie sie nachfolgend dargestellt sind, bauen aufeinander auf. Dennoch kann es in der Praxis immer mal wieder notwendig werden, einen Gang runterzuschalten und wieder einen Schritt zurückzugehen. Die Struktur ist also keineswegs starr, sondern bietet die nötige Flexibilität.

2.3 Phasen im Ablauf

Wenn es gelungen ist, dass sich die Parteien auf eine Mediation verständigt haben, gestaltet sich der weitere Ablauf von der konzeptionellen Idee her wie folgt:

(1) Phase - Eröffnung: Die inhaltliche Arbeit startet mit der Eröffnung und der Begrüßung der Parteien. Hier kann es sich anbieten, das Verfahren noch einmal vorzustellen, einschließlich der Prinzipien und Grundsätze. Ebenso lässt sich die Erwartungshaltung der Parteien klären. Von Seiten des Mediator(enteam)s wird man noch einmal reflektieren, inwieweit die Voraussetzungen für die Durchführung der

Mediation erfüllt sind. Weitere Details können die Absprache bezüglich des künftigen Vorgehens betreffen.

(2) Phase - Themensammlung: Regelmäßig haben die Beteiligten bereits mehr oder weniger konkrete Vorstellungen über die zu besprechenden Themen. In dieser Phase besteht daher Gelegenheit, die relevanten Themen, Standpunkte oder Positionen darzustellen und etwaige Konfliktpunkte zu benennen. Wie schon erwähnt, können die sich auf ganz unterschiedliche Punkte beziehen und keineswegs allein rechtliche Aspekte betreffen. Von Seiten des Mediator(enteam)s wird man darauf hinwirken, z.B. durch das Visualisieren der eingebrachten Aspekte eine für alle Beteiligten nachvollziehbare Problembeschreibung zu erhalten. Gegebenenfalls können Fachexperten zu einzelnen Aspekten hinzugezogen werden, die ergänzenden Input liefern.

(3) Phase - Interessenfindung: Ganz im Sinne des Harvard-Konzepts liegt der Mediation der Gedanke zu Grunde, dass zu unterscheiden ist: Einerseits die Standpunkte und Positionen, die von den Beteiligten vertreten werden, andererseits dahinterliegende weitergehende Interessen. Während das Beharren auf einer Position (oder einer bestimmten Forderung) den Verhandlungsspielraum einschränkt, erweitert der Blick auf die Interessen den Raum für mögliche Lösungen. Gerade hier wird häufig der Schwerpunkt der eigentlichen Arbeit liegen. Gelingen kann dies indes nur, wenn die Beteiligten in der Lage sind, ihrer Eigenverantwortung nachzukommen und ihre Interessen zu benennen. Bestenfalls fördert der Dialog darüber schon das gegenseitige Verständnis. Bei Themen, die sehr stark polarisieren, wird das jedoch nicht ganz einfach zu bewerkstelligen sein.

(4) Phase - Lösungssuche: Erst wenn die Interessen deutlich geworden sind, kann man über Lösungen nachdenken, welche die unterschiedlichsten Sichtweisen mit berücksichtigen. Mittels diverser Kreativitätstechniken geht es also darum, Optionen zu entwickeln und zu bewerten. Je eingeschränkter der Spielraum, desto enger ist natürlich der Rahmen für eine Ergebnissuche gesteckt. Wie bereits erwähnt, dürfte eine Win-Win-Lösung oft eher einen Idealzustand beschreiben. In der Praxis wird er sich nicht immer so einfach realisieren lassen.

(5) Phase - Vereinbarung: Mediation endet mit einer abschließenden Vereinbarung. Sie hält die Ergebnisse zu den behandelten Punkten fest. Eine wesentliche Richtschnur bei alledem: Die Inhalte der getroffenen Vereinbarung müssen umgesetzt werden (können).

Was bleibt abschließend? Das vorstehend skizzierte Phasenmodell ist tatsächlich idealtypisch und sollte nicht darüber hinwegtäuschen, dass jede Phase ihre Eigenheiten hat, um nicht zu sagen, mitunter mit Schwierigkeiten behaftet ist. Etwaige Klippen zu umschiffen, erfordert ein professionelles Herangehen. Insofern muss allen Beteiligten klar sein, dass die gestellten Aufgaben sich nicht mal eben nebenbei erledigen lassen. Im Übrigen zeigt sich immer wieder, dass eine Diskussion darüber, ob eine Mediation in einem konkreten Fall sinnvoll ist oder nicht, sich oft als Streit um des Kaisers Bart erweist. Mediation wird sich oftmals eignen.

Viel wichtiger scheint demgegenüber eine Antwort auf die Frage: Wollen die Beteiligten selbst eine Mediation? Im Übrigen kann es ungeachtet dessen empfehlenswert sein, daran zu denken, einzelne mediative Elemente in andere Formen und Verfahren der Bürgerbeteiligung einfließen zu lassen, möglicherweise dann, wenn noch gar kein Konflikt besteht. Dann würde die Grundidee der Mediation sogar präventive Wirkungen entfalten.

2.4 Praxisbeispiele

(1) Berliner Landwehrkanal: Als gelungener Interessenausgleich mit Vorbildfunktion gilt in jüngster Zeit der Streit um die Sanierung des über 160 Jahre alten und denkmalgeschützten Landwehrkanals in Berlin. Dort waren 2007 Teile einer Ufermauer eingebrochen. Das zuständige Wasser- und Schifffahrtsamt sah die Ursache dafür in Uferbäumen, die man daraufhin fällen wollte. Auf Initiative von Anwohnern kam es daraufhin zu einer Mediation.

Das europaweit größte Mediationsverfahren dieser Art erstreckte sich über insgesamt mehr als sechs Jahre. Der Teilnehmerkreis setzte sich aus Vertretern

verschiedener Verwaltungen und Bürgerinitiativen zusammen. Vertreten waren zudem Reedereien, Umweltschutzverbände und Denkmalschutzvertreter. Die knapp 30seitige Mediationsvereinbarung setzte schließlich Details der Sanierung fest. Ein Ergebnis: Die Bäume blieben und obendrein sanken die ursprünglich veranschlagten Sanierungskosten.

(2) Neubau einer Umspannanlage: Im Dezember 2014 setzten die Bürgerinitiative »Menschen unter Strom e.V.« und der Energiebetreiber Amprion den Schlussstrich unter ein rund achtmonatiges Mediationsverfahren. Rund 170 Anwesende billigten das gefundene Mediationsergebnis zum Bau einer Umspannanlage in Hagen. Zuvor waren mehrere Planungsvarianten für diverse Standorte erarbeitet und geprüft worden.

Nach Abwägen des Für und Wider möglicher Varianten ließen sich anfangs scheinbar unvereinbare Ansichten nach 15 Sitzungen auf einen gemeinsamen Nenner bringen und in eine einvernehmliche Lösung umsetzen. Die beinhaltet unter anderem, dass die Anlage in ein umfangreiches Landschaftskonzept eingebettet wird. Bei der von einem Mediatorenteam geleiteten Mediation waren neben der Bürgerinitiative und Amprion Vertreter der Kommunalpolitik aus der Stadt Hagen sowie ein Stromversorger beteiligt. Die Vereinbarung selbst ebnete den Weg für das Einleiten des entsprechenden Genehmigungsverfahrens.

3. Referenzen und Literatur

Becker, Nicole/ Fittschen, Arp (Hrg.) (2012): Bürgermeister und Mediation.

Ferz, Sascha (2013): Mediation im öffentlichen Bereich.

Fritz, Roland/ Pielsticker, Dietrich (Hrg.) (2013): Mediationsgesetz. Kommentar – Handbuch – Mustertexte.

Greger, Reinhard/ Unberath, Hannes (2012): Mediationsgesetz. Recht der alternativen Konfliktlösung.

Haft, Fritjof/ von Schlieffen, Katharina (2016): Handbuch Mediation. Methoden und Technik, Rechtsgrundlagen, Einsatzgebiete, 3. Auflage.

- Klowait, Jürgen / Gläßer, Ulla (Hrg.) (2014): Mediationsgesetz. Handkommentar.
- Mauch, Siegfried (2014): Führen und Steuern von Beteiligungsprozessen.
- Metha, Gerda / Rückert, Klaus (Hrg.) (2003): Mediation und Demokratie – neue Wege des Konfliktmanagements in größeren Systemen.
- Niedostadek, André (2012): Partizipation in Konfliktfällen – E-Mediation im Rahmen des E-Governments? In: Eixelsberger / Stember (Hrg.): E-Government – Zwischen Partizipation und Kooperation.
- Niedostadek, André (2013): Deeskalation durch begleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. In: Die Wirtschaftsmediation, Ausgabe 2/2013.
- Niedostadek, André (Hrg.) (2010): Mediation im öffentlichen Bereich.